

SCHULZEIT

Haben Musikschullehrer an den landesweit einheitlichen schulautonomen Tagen auch schulfrei?

Das kommt auf die jeweiligen Statuten der Musikschule an: Sind dort schulautonome Tage explizit vorgesehen oder wird auf die Schulzeitregelung des Pflichtschulbereichs verwiesen, dann sind auch die per Verordnung des Landesschulrats schulfrei erklärten Tage frei.

Sind die schulautonomen Tage laut den jeweiligen Musikschulstatuten ausdrücklich nicht vorgesehen oder von der Schulzeitregelung des Pflichtschulbereichs ausgenommen, dann nicht.

NÖ Schulzeitgesetz § 2 Abs. 5:

Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären.

Der Landesschulrat hat für Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen vier Tage.

Kann eine Musikschule auch eigene schulautonome Tage festlegen?

Das kommt auf die jeweiligen Statuten der Musikschule an: Sind dort schulautonome Tage explizit vorgesehen oder wird auf die Schulzeitregelung des Pflichtschulbereichs verwiesen (wie im Musterstatut), dann gilt das auch für wirklich autonom selbst festzusetzende unterrichtsfreie Tage.

Sind die schulautonomen Tage laut den jeweiligen Musikschulstatuten ausdrücklich nicht vorgesehen oder von der Schulzeitregelung des Pflichtschulbereichs ausgenommen, dann nicht.

Musterstatut § 6 Abs. 2

Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.

NÖ Schulzeitgesetz § 2 Abs. 5:

Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären.

Der Landesschulrat hat für Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen vier Tage.

Müssen Musikschullehrer auch an schulfreien Tagen unterrichten, oder Stunden nachholen, die aufgrund von schulfreien Tagen entfallen sind?

Nein! Musikschullehrer müssen nur an Schultagen unterrichten, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen verhindert sind, ihren Dienst zu versehen (sh.

Dienstverhinderungsgründe) – auch wenn sich jedes Schuljahr und an unterschiedlichen Wochentagen jeweils unterschiedlich viele Termine für die einzelnen Schüler ergeben.

NÖ Schulzeitgesetz § 2 Abs. 4:

Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Samstage, die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, sowie der 15. November;
- b) der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien);
- c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1);

e) der einem gemäß lit.a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

Müssen Musikschullehrer nur 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr halten, wie im Musterstatut NÖ Musikschulen angeführt?

Nein! Erstens ist das Musterstatut nur ein Muster. Jeder Gemeinderat oder Verbandsvorstand beschließt die jeweiligen Musikschul-Statuten individuell und möglicherweise davon abweichend. Zweitens stellen die 30 Einheiten eine Mindestanzahl und kein Höchstmaß dar. Und drittens beziehen sich diesbezügliche Regelungen in Statuten oder Unterrichtsbedingungen der Musikschulen – ebenso wie das Schulzeitgesetz – auf das Verhältnis zwischen Schule und Schülern und haben nichts mit dienstrechtlichen Arbeitszeitregelungen für Musikschullehrer zu tun.

Muster-Statut § 6 Abs. 4:

Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

Müssen Musikschullehrer 37 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr halten, die sich aus der Jahresarbeitszeitregelung ergeben (999 A-Topf-Stunden geteilt durch 27 Stunden einer vollen Lehrverpflichtung im ms-Schema)?

Nein! Diese 37 Stunden sind im Gegensatz zu den C-Topf-Stunden keine absoluten Jahresstunden (die ja im A-Topf jedes Schuljahr differieren) und schon gar nicht Einheiten pro Schüler (die außerdem je nach Wochentag differieren), sondern stellen lediglich einen Schulwochen-Durchschnittswert dar, der als Berechnungsgrundlage dient. Weder führt eine Überschreitung aus schulzeitrechtlichen Gründen zu bezahlten Überstunden, noch dürfen Unterschreitungen zu irgendwelchen Sanktionen oder Lohnseinbußen führen.

GVBG § 46c Abs. 9

Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des nach Abs. 1 lit.a [„A-Topf“] vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf diese Vergütung [von Mehrdienstleistungen].

Wie viele Unterrichtseinheiten pro Schuljahr und Schüler bzw. Unterrichtsfach müssen Musikschullehrer leisten?

Das hängt von der jährlichen Schulzeit, den jeweiligen Wochentagen und allfälligen Dienstverhinderungen ab: Jeder Lehrer unterrichtet einfach an allen Tagen laut Stundenplan, an denen nicht schulfrei ist. Stunden, die durch Krankenstände oder andere Dienstverhinderungen entfallen, oder für die sich die Schüler entschuldigen, werden gezählt, als hätten sie stattgefunden. Nur Termine, die der Lehrer aus Gründen nicht wahrnehmen kann, die keine Dienstverhinderungsgründe darstellen, müssen im Einvernehmen mit dem Dienstgeber nachgeholt bzw. verschoben werden.

Was ist der Unterschied zwischen Schuljahr und Unterrichtsjahr?

Das Schuljahr dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (Ende August – Anfang September).

Das Unterrichtsjahr dauert bis zum Beginn der Sommerferien (Ende Juni – Anfang Juli).

NÖ Schulzeitgesetz § 2 Abs. 1

Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien.